

StD Müller beschreibt die Sitzungsvorlage zur Änderung der Benutzungsordnung der Kindertagesstätten und ergänzt auf Nachfrage von RM Sudholz, dass die Vereinbarungen zur medizinisch begründeten und somit notwendigen Medikamentengabe auf Anregung der Einrichtungen, jedoch ohne unmittelbare Beteiligung aller betroffenen MitarbeiterInnen, erfolgen sollen. Folglich sind in den Betreuungseinrichtungen regelmäßige Diskussionen über die Notwendigkeit der oftmals elternseitig gewünschten, allerdings nicht ärztlich verordneten Verabreichung von Heilmitteln und Vitaminpräparaten während der Betreuungszeiten künftig entbehrlich. Gleichzeitig bestätigt sie die mit der Vereinbarung einhergehende gesteigerte Verantwortung der Beschäftigten, wobei die persönliche Haftung bei etwaigen Versäumnissen ausgeschlossen ist, da die Haftung aufgrund der Medikamentengabe im Rahmen einer Dienstaufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers fällt.

In der anschließenden Beratung wird die Zumutbarkeit der beabsichtigten Vorgehensweise zur Medikamentengabe thematisiert und einvernehmlich beschlossen, hierüber erneut nach Vorlage einer hinsichtlich der Bedingungen der Medikamentengabe konkretisierten Benutzungsordnung zu beraten.